

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Durchführung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Pflegekinderwesen -

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen, vertreten durch den Landrat, Herrn Erhard Bräunig,

und

der Hansestadt Wismar, Am Markt 1, 23966 Wismar, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Rosemarie Wilken

wird über die Errichtung eines gemeinsamen Dienstes „Pflegekinderwesen“ auf der Grundlage des § 69 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), neu gefasst durch Bek. vom 8. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 8. September 2005 (BGBl. Teil I Seite 2729), in Verbindung mit § 167 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, Seite 640) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

1. Die Hansestadt Wismar ist nach § 69 Abs. 1 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG-Org.) örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die durch das Jugendamt wahrgenommen wird. Nach § 85 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt der Hansestadt Wismar unter anderem für die Aufgaben nach §§ 33 und 44 SGB VIII zuständig.
2. Der Landkreis Nordwestmecklenburg verpflichtet sich, im Rahmen des Jugendamtes den gemeinsamen Dienst „Pflegekinderwesen“ mit Sitz in Grevesmühlen zu errichten. Der gemeinsame Dienst erhält die Bezeichnung: „Pflegekinderwesen des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar“.
3. Der gemeinsame Dienst übernimmt aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Aufgaben für den Bereich der Hansestadt Wismar verwaltungsmäßig folgende:
 - Gewinnung von Pflegeeltern und Öffentlichkeitsarbeit;
 - Entwicklung des örtlichen Pflegekinderwesens
 - Entwicklung von Pflegeverhältnissen
 - Begleitung und Beratung der Pflegeverhältnisse
 - Mitarbeit an gerichtlichen Verfahren
 - Verwaltungsaufgaben

4. Die Grundsätze der Zusammenarbeit werden in einer Verfahrensordnung zwischen den beiden zuständigen Fachämtern festgelegt.
5. Durch die Inanspruchnahme der Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg bleiben die Rechte und Pflichten der Hansestadt Wismar als Träger der genannten Aufgaben und insbesondere die Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII, die Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenständig wahrzunehmen, unberührt.

§ 2

1. Der gemeinsame Dienst übernimmt für den Bereich der Hansestadt Wismar die verwaltungsmäßige Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 mit Wirkung ab dem 1. Juni 2006. Die Hansestadt Wismar besitzt zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Träger der Aufgaben jederzeit ein Informations- und Akteneinsichtsrecht.
2. Die Erfüllung der in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben des gemeinsamen Dienstes ist durch den Landkreis Nordwestmecklenburg mit geeignetem und ausreichendem Personal und Sachmitteln abzusichern.
3. Die vom Landkreis Nordwestmecklenburg für die Aufgabenerfüllung bereitgestellten Mitarbeiter werden ermächtigt, namens und im Auftrage der Hansestadt Wismar tätig zu werden und diese zu vertreten. Die erforderlichen Vollmachten werden von der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 3

1. Die Hansestadt Wismar übernimmt die Kosten des Personals in Höhe von 0,5 VbE nach Entgeltgruppe 9 des TVöD sowie eine Pauschale für Sachkosten des gemeinsamen Dienstes in Höhe von 50 % des Betrages, der in den KGSt-Empfehlungen für einen Büroarbeitsplatz mit informationstechnischer Unterstützung jährlich ausgewiesen wird. Etwaige Personalkosten werden in dem gleichen Verhältnis verteilt, soweit diese nicht durch Umsetzung oder ähnliche Maßnahmen vermieden werden können. Die Hansestadt Wismar ist vor dem Entstehen solcher Kosten in die Entscheidungsfindung einzubinden.
2. Eine Vorauszahlung auf die Kostenerstattung ist zum 30. Juni eines Jahres zur Zahlung fällig.
Grundlage ist die Differenz des im Haushaltsplan des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Aufgabenerfüllung ausgewiesenen und erhöhten Ansatzes gegenüber dem Vorjahr, die nach Verabschiedung der Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar unverzüglich mitzuteilen ist.
3. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist über die tatsächlich entstandenen Kosten eine Abrechnung zu erteilen, und etwaige Salden sind auszugleichen.

§ 4

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

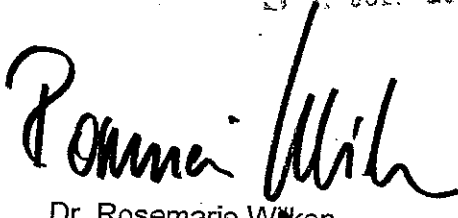
§ 5

Dieser Vertrag tritt nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie mit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum 1. des auf die Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft.

Wismar, den

1. JUL. 2006

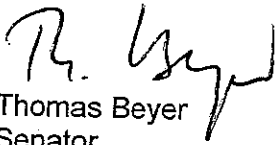
Grevesmühlen, den 21.07.2006



Dr. Rosemarie Wilken
Bürgermeisterin



Erhard Bräunig
Landrat



Thomas Beyer
Senator



Birgit Hesse
2. Stellvertreterin des Landrates



